

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE120078-O/U/pri

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Präsident, Dr. P. Martin und Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie der Gerichtsschreiber Dr. A. Brüscheiler

## **Beschluss vom 24. September 2012**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,**

Beschwerdegegnerinnen

1 verteidigt durch Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_

betreffend **Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 20. März 2012, E-3/2012/1666**

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessgeschichte**

Nachdem A.\_\_\_\_\_ am 5. Januar 2012 bei der Stadtpolizei Zürich Strafantrag gegen B.\_\_\_\_\_ wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses gestellt hatte (Urk. 7/2), nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eine Untersuchung mit Verfügung vom 20. März 2012 nicht anhand (Urk. 3). Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 10. April 2012 innert Frist Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Eröffnung einer Strafuntersuchung (Urk. 2).

Mit Präsidialverfügung vom 24. April 2012 wurde B.\_\_\_\_\_ und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (Urk. 5). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 27. April 2012 auf eine Vernehmlassung (Urk. 8) und B.\_\_\_\_\_ liess in ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2012 die Abweisung der Beschwerde beantragen (Urk. 16 S. 1). Nachdem diese Beschwerdeantwort samt beigelegter Honorarnote A.\_\_\_\_\_ mit Präsidialverfügung vom 29. Juni 2012 zur freigestellten Äusserung übermittelt worden war (Urk. 23), reichte sie am 24. Juli 2012 eine solche ein (Urk. 26), die mit Präsidialverfügung vom 13. August 2012 B.\_\_\_\_\_ und der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zur Stellungnahme zugestellt wurde (Urk. 29). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 15. August 2012 auf eine Vernehmlassung (Urk. 31) und B.\_\_\_\_\_ liess in ihrer Eingabe vom 29. August 2012 auf ihre Stellungnahme vom 11. Juni 2012 verweisen (Urk. 32).

## II. Materielle Beurteilung

### 1. Begründung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zur Nichtanhandnahmeverfügung

Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. März 2012 im Wesentlichen damit, B.\_\_\_\_\_ werde vorgeworfen, am 11. Oktober 2011 um ca. 11.30 Uhr an ihrem Arbeitsort in der Zahnarztpraxis von Dr. med. dent. C.\_\_\_\_\_ an der ... in ... [Adresse] D.\_\_\_\_\_ eine Arztrechnung seiner Schwester A.\_\_\_\_\_ gezeigt zu haben, obwohl sie als Dentalassistentin dem Berufsgeheimnis unterliege.

B.\_\_\_\_\_ habe gegenüber der Polizei ausgesagt, sie habe D.\_\_\_\_\_ die Information betreffend die Arztrechnung von A.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, weil dieser am 11. Oktober 2011 in die Praxis gekommen sei und ihr gegenüber behauptet habe, der Sohn der erst kürzlich verstorbenen A.\_\_\_\_\_ zu sein und für die Regelung der Erbschaft Einblick in diese Rechnung haben zu müssen.

Da B.\_\_\_\_\_ in diesem Moment nicht gewusst habe, wer A.\_\_\_\_\_ sei bzw. wie alt sie sei, und somit aufgrund des blossen Anblicks des Mannes [d.h. D.\_\_\_\_\_] nicht habe ausschliessen können, dass er der Sohn von A.\_\_\_\_\_ sei, habe sie ihm geglaubt. Da sie auch davon ausgegangen sei, dass ein Erbe grundsätzlich befugt sei, Informationen über die verstorbene Person zu erhalten, und sie sich zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen sei, etwas Unrechtmässiges zu tun, habe sie nicht vorsätzlich, sondern höchstens fahrlässig gehandelt. Somit habe sie den subjektiven Tatbestand von Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Vorsatz bzw. Eventualvorsatz verlange, nicht erfüllt.

Zudem habe D.\_\_\_\_\_ keine Details über die Behandlung von A.\_\_\_\_\_ erhalten, sondern lediglich die Information, dass A.\_\_\_\_\_ gegenüber der Arztpraxis eine Rechnung in der Höhe von Fr. 1'941.70 offen habe, was lediglich im Erbschaftsstreit zwischen den Geschwistern A.\_\_\_\_\_ -D.\_\_\_\_\_ von Bedeutung sein könnte. Somit sei die Privatsphäre, welche Schutzzweck der erwähnten Bestimmung sei, nur in geringem Umfang verletzt worden. Da sowohl die Schuld als auch die Tatfolgen folglich gering seien, sei das Verfahren auch aufgrund von Art. 52 StGB

nicht anhand zu nehmen (Urk. 9 S. 1 f.).

## 2. Begründung der Beschwerde

Zur Begründung ihrer Beschwerde brachte A.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen vor, am 11. Oktober sei D.\_\_\_\_\_ in die Zahnarztpraxis von Dr. med. dent. C.\_\_\_\_\_ gegangen und habe dort zu B.\_\_\_\_\_ gesagt, dass er Erbschaftsangelegenheiten seiner Mutter regeln müsse und aus diesem Grund eine Rechnung unter dem Namen "A1.\_\_\_\_\_" [Nachname] suche. Daraufhin habe B.\_\_\_\_\_ nach "A1.\_\_\_\_\_" gesucht und sei auf entsprechende Unterlagen gestossen. Sie habe weder nach dem Jahrgang der Patientin noch nach ihrem Vornamen noch nach ihrer Adresse gefragt, sondern D.\_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass sie [A.\_\_\_\_\_] zur Zeit in einer Behandlung sei und sich die momentane Rechnung auf Fr. 1'063.75 belaufe. B.\_\_\_\_\_ hätte mit einem Blick sehen können, dass es sich bei D.\_\_\_\_\_ nicht um ihren Sohn handeln könne, denn er sei 61 Jahre und sie 65 Jahre alt. Ihre Mutter, E.\_\_\_\_\_, sei nie Patientin von Dr. med. dent. C.\_\_\_\_\_ gewesen.

Mit diesen ersten mündlichen Auskünften von B.\_\_\_\_\_ habe sich D.\_\_\_\_\_ nicht zufrieden gegeben, sondern er habe erklärt, dass er eine Rechnung über den Betrag von Fr. 1'941.70 suche. Daraufhin habe B.\_\_\_\_\_ eine Rechnung vom Mai 2010 in der Höhe von Fr. 1'941.70 ausfindig gemacht, diese mitsamt den Behandlungsangaben ausgedruckt und sie D.\_\_\_\_\_ überreicht. Damit habe sie zweimal das Berufsgeheimnis verletzt.

Die Rechnung in der Höhe von Fr. 1'941.70 sei von ihrer Mutter, E.\_\_\_\_\_, unterzeichnet gewesen und der entsprechende Betrag sei offiziell und transparent bereits Monate vor ihrem Tode für jedermann [d.h. für alle Erben] einsehbar dem Konto ihrer Mutter abgebucht worden, weil sie sich für den Zahnschaden verantwortlich gefühlt habe. Es habe nichts zu verstecken und nichts zu verheimlichen gegeben (Urk. 2 S. 1 ff.).

### 3. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 1

B.\_\_\_\_\_ liess ihren Antrag auf Abweisung der Beschwerde im Wesentlichen damit begründen, aufgrund des geschickten Auftretens von D.\_\_\_\_\_ in der Praxis von Dr. med. dent. C.\_\_\_\_\_ habe sie allenfalls fahrlässig gehandelt. D.\_\_\_\_\_ habe angegeben, der Sohn der angeblich verstorbenen A.\_\_\_\_\_ zu sein und eine Rechnung nicht zuordnen zu können. Dabei habe er seinen Ausweis, einen Kontoauszug der ...bank und eine Erbenbestätigung vorgelegt. Aufgrund dieses Verhaltens sei sie davon ausgegangen, dass er der Sohn von A.\_\_\_\_\_ sei und dass er als Erbe befugt sei, Informationen über die Erblasserin zu erhalten. Aufgrund dieses täuschenden Verhaltens sei ein Sachverhaltsirrtum vorgelegen und ihr könne somit gemäss Art. 13 StGB höchstens Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Art. 321 StGB erfordere jedoch mindestens Eventualvorsatz. Darüber hinaus habe die Rechnung keine Details über die Behandlung von A.\_\_\_\_\_ enthalten. Durch deren Herausgabe sei ihre Privatsphäre nur in geringem Umfang verletzt worden. Es sei daher angebracht gewesen, die Untersuchung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a und c StPO nicht anhand zu nehmen (Urk. 16 S. 1 f.).

### 4. Replik der Beschwerdeführerin

In ihrer Eingabe vom 24. Juli 2012 machte A.\_\_\_\_\_ im Wesentlichen geltend, erst bei der Durchsicht des Protokolls der Einvernahme von B.\_\_\_\_\_ vom 2. Februar 2012 sowie der Stellungnahme ihres Rechtsvertreters habe sie erfahren, dass D.\_\_\_\_\_ ihr Unterlagen wie einen Bankauszug und eine Erbenbescheinigung vorgelegt und nach ihr [d.h. nach A.\_\_\_\_\_] gefragt habe. Nun sei ganz klar erwiesen, dass B.\_\_\_\_\_ vorsätzlich gehandelt habe. Aufgrund der Erbenbescheinigung habe sie erkennen können, wer wann gestorben sei und wer die Erben seien (Urk. 26 S. 1 ff.).

## 5. Rechtliches und Folgerungen

Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung – z.B. aufgrund einer Anzeige – nicht anhand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige zum Vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung anhand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z.B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Niklaus Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1231; Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Nathan Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, Zürich 2010, Art. 309 N 11-14, N 19-23, Art. 310 N 2 ff.; sowie auch Niklaus Schmid, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 4 ff. zu § 38 alt StPO/ZH).

Gemäss Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB werden Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Diese Bestimmung geht vom materiellen Begriff des Geheimnisses aus, d.h. sie stellt nicht darauf ab, ob der in Frage stehende Sachverhalt als geheim erklärt worden ist, sondern darauf, ob es sich wirklich um ein Geheimnis handelt. Auszugehen ist also grundsätzlich von der allgemeinen Definition des Geheimnisses, wonach es sich um Tatsachen handeln muss, die relativ unbekannt sind und *an deren Geheimhaltung für den Geheimnisherrn ein berechtigtes Interesse besteht*, das er gewahrt wissen will (Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Auflage, Bern 2008, S. 447). Die Tathandlung wird vom Gesetz als "offenbaren" bezeichnet. Dafür genügt jedes Zugänglich-Machen der geheim zu haltenden Tatsachen an Unberufene. Unberufenener ist jeder *Aussenstehende* (a.a.O., S. 453).

Im vorliegenden Fall hat A.\_\_\_\_\_ im Rahmen ihrer Beschwerdeschrift explizit ausgeführt, die Zahnarztrechnung für ihre Behandlung in der Höhe von Fr. 1'941.70 sei von ihrer Mutter, E.\_\_\_\_\_, unterzeichnet gewesen und der entsprechende Betrag sei offiziell und transparent bereits Monate vor ihrem Tode für jedermann [d.h. für alle Erben] einsehbar dem Konto ihrer Mutter abgebucht worden, weil sie sich für den Zahnschaden verantwortlich gefühlt habe. Es habe nichts zu verstecken und nichts zu verheimlichen gegeben (Urk. 2 S. 7). Mit diesen Ausführungen hat A.\_\_\_\_\_ selbst kundgegeben, dass sie an der Geheimhaltung der Tatsache, dass ein Zahnschaden, für den sich ihre Mutter verantwortlich gefühlt habe, in der Zahnarztpraxis von Dr. med. dent. C.\_\_\_\_\_ behandelt wurde und dadurch Kosten in der Höhe von Fr. 1'941.70 entstanden, *gegenüber den Erben von E.\_\_\_\_\_* (und somit insbesondere gegenüber D.\_\_\_\_\_) kein Interesse hatte. Im vorliegenden Kontext ist daher D.\_\_\_\_\_ gerade nicht als Aussenstehender im oben beschriebenen Sinne zu qualifizieren, weshalb B.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber keine Berufsgeheimnisverletzung beging, wenn sie ihm einen Ausdruck der

Rechnung vom Mai 2010 im Betrag von Fr. 1'941.70 aushändigte. Auch wenn dieser Ausdruck Behandlungsangaben enthielt, so lag gegenüber D.\_\_\_\_\_ keine Berufsgeheimnisverletzung vor, denn es gab nach den eigenen Worten von A.\_\_\_\_\_ den Erben gegenüber "nichts zu verstecken und nichts zu verheimlichen".

Wenn D.\_\_\_\_\_ bekannt war, dass sich A.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2010 in der Zahnarztpraxis von Dr. med. dent. C.\_\_\_\_\_ hatte behandeln lassen, so ist die Tatsache, dass in der Folge weitere Behandlungen stattgefunden hatten, nicht als Geheimnis im Sinne von Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu qualifizieren, denn es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Menschen ab einem bestimmten Alter sich häufiger und regelmässiger zahnärztlichen Behandlungen unterziehen müssen. Solche Behandlungen sind nicht mit Krankheiten vergleichbar, an deren Geheimhaltung die betroffenen Personen ein berechtigtes Interesse haben, sondern sie gehören beinahe zu den alltäglichen Dingen des Lebens. A.\_\_\_\_\_ hat denn auch nicht dargelegt, inwiefern für sie – den Erben ihrer eigenen Mutter gegenüber – ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Tatsache bestanden haben soll, dass sie sich nach dem Frühjahr 2010 weiteren zahnärztlichen Behandlungen unterzog. Auch bezüglich der Tatsache, dass sich die Kosten für eine *laufende* Behandlung zur Zeit der Auskunftserteilung durch B.\_\_\_\_\_ auf eine bestimmte Summe beliefen, bestand im vorliegenden Fall kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, denn A.\_\_\_\_\_ hat in ihrer Beschwerdeschrift selbst dargelegt, aus welchen Gründen diese Rechnung noch offen gewesen (aber keineswegs von ihr nicht rechtzeitig bezahlt worden) sei: Sie sei seit Juli 2011 in einer längeren Zahnbehandlung gewesen, die sich über Monate hingezogen habe; da diese Behandlung nicht abgeschlossen gewesen sei, sei diese Rechnung noch nicht beglichen worden, denn die Praxis habe ihr noch keine Rechnung für diese Behandlung zukommen lassen, weil sie sich eben noch mitten in der Behandlung befunden habe (Urk. 2 S. 2). Die Tatsache, dass Kosten, die noch nicht einmal in Rechnung gestellt wurden, nicht beglichen wurden, ist nicht ehrenrührig und an deren Geheimhaltung gegenüber einem Erben der eigenen Mutter besteht auch kein berechtigtes Interesse, denn eine solche Tatsache ist zu den alltäglichen Dingen des Lebens zu zählen.

Bei dieser Sachlage hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eine Untersuchung zu Recht nicht anhand genommen.

Dies führt zu Abweisung der Beschwerde.

### **III. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren A. \_\_\_\_\_ aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und diese ist zu verpflichten, B. \_\_\_\_\_ eine Prozessentschädigung von Fr. 1'332.50 (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 432 Abs. 1 StPO). Die Prozesskosten von B. \_\_\_\_\_ sind in dieser Höhe durch Urk. 33 ausgewiesen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf Fr. 700.– und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin 1 eine Prozessentschädigung von Fr. 1'439.10 zu bezahlen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

- A. \_\_\_\_\_ (per Gerichtsurkunde)
- Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_, zweifach, für sich und B. \_\_\_\_\_ (per Gerichtsurkunde)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsbestätigung) sowie  
- nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger  
Rechtsmittel - unter Rücksendung der beigezogenen Akten

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 24. September 2012

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. K. Balmer

Dr. iur. A. Brüscheiler